**PRÜFUNGEN AUS- UND WEITERBILDUNG**

Regelung der Entschädigung für Prüferinnen und Prüfer bei Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen (ohne AEVO)

Die IHK Berlin gewährt den in den Prüfungsausschüssen ehrenamtlich tätigen Personen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 Berufsbildungsgesetz eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrkosten bzw. Wegegeld und Aufwand nach den folgenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach diesen Regelungen haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse der IHK Berlin bei Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen mit Ausnahme der AEVO-Prüfungen, für die eine eigene Entschädigungsregelung besteht. Eine Entschädigung durch die IHK Berlin erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

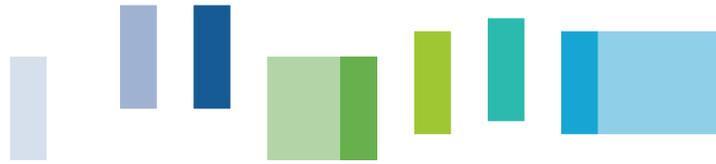
§ 2 Zeitversäumnis inkl. Fahr- und Wegezeit für Prüfertätigkeiten

(1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse inkl. Fahr- und Wegezeit gewährt. Als Zeitversäumnisse gelten u.a.

- Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben,
- Durchführung und Bewertung der praktischen und mündlichen Prüfungen,
- Teilnahme an Prüfersitzungen,
- Vorbereiten und Erstellen von Aufgaben für mündliche Prüfungen,
- Teilnahme an Prüferschulungen,
- Erarbeitung von Überdenkungsentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen

(2) Die Vergütung des Zeitaufwandes für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit beträgt vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) 8,00 €.

(3) Die Vergütung des Zeitaufwandes für die Erstellung und Überarbeitung von schriftlichen und praktischen Prüfungsaufgaben/Teilaufgaben inkl. Lösungen für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit beträgt 10,00 €.



(4) Die Vergütung des Zeitaufwandes für die Sichtung und Bewertung von Projektarbeiten/Dokumentationen/Reporten für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit beträgt 10,00 €.

§ 3 Tagegeldpauschale

Bei mehr als 6 Stunden Prüfertätigkeit pro Tag (ohne Fahr- und Wegezeit) wird für erhöhten Verpflegungsaufwand zusätzlich eine Tagesgeldpauschale gewährt in Höhe von 15,00 €.

§ 4 Auslagen

Notwendige Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung stehen, werden nach vorheriger Absprache mit dem/der zuständigen Prüfungssachbearbeiter/-in gegen Beleg erstattet. Aus steuerlichen Gründen sind die Belege aufzubewahren.

§ 5 Fahrkosten bzw. Wegegeld

(1) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung des eigenen PKW oder Fahrrades werden entschädigt für jeden angefangenen Kilometer bis maximal 100 km für die Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg) 0,30 €. Maßgebend für die Entfernung ist die direkte Straßenverbindung von der Wohnung/dem Arbeitsort zum Ort der Tätigkeit.

(3) Parkgebühren werden im Einzelfall entschädigt pro Tag bis höchstens 8,00 €. Parkbelege sind ggf. auf Verlangen vorzulegen.

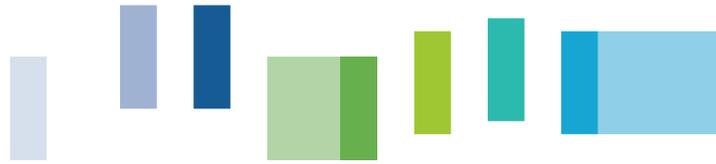
§ 6 Verdienstaufschlag

Verdienstaufschlag wird, soweit dieser nicht von einer anderen Stelle ersetzt wird, nach vorheriger Absprache mit dem/der zuständigen Prüfungssachbearbeiter/-in auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis jede Stunde der versäumten Arbeitszeit vergütet bis zu höchstens 16,00 €.

§ 7 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs sowie Versteuerung

(1) Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Entschädigung für die gesamte Prüfertätigkeit ist nach Abschluss der mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Arbeiten zeitnah einzureichen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Prüfung geltend gemacht wird.



(3) Für die Versteuerung der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungsregelungen für Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Fortbildungsprüfungen vom 23. Mai 2014 außer Kraft. Entschädigungsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Regelung entstanden sind, bleiben in Höhe der bis dahin geltenden Entschädigungsregelung bestehen.